Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 3-21-08-612-008891

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Luftverkehrsteuer nicht zum 1. Juli 2026 zu senken. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Senkung der Luftverkehrsteuer aus Sicht des Klimaschutzes kontraproduktiv sei, weil der Luftverkehr mit seinen hohen Treibhausemissionen maßgeblich an der Klimakrise beteiligt sei.
Anstelle der durch die Steuererhöhung bedingten positiven Effekte – merkliche Reduktion der Inlandsflüge, Schrumpfen des Billigflugangebots und verstärkte Nutzung klimafreundlicherer Verkehrsmittel – würden mit der neuen Senkung der Steuer wieder falsche gegenteilige Anreize zum Nachteil des Klimaschutzes gesetzt. Politik sollte an der Erhöhung der Flugsteuer festhalten, faire Preise für alle schaffen und die Schiene als klimafreundliche Alternative weiter attraktiv machen. Nur so könne Deutschland seine Klimaziele erreichen und einen sozial gerechten Ausgleich im Verkehrssektor schaffen.
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.
Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 2039 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 26 Diskussionsbeiträge ein.
Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Finanzausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) angefordert. Durch das Verfahren nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GOBT soll der federführende Ausschuss in die Lage versetzt werden, seine Entscheidungen und Empfehlungen in Kenntnis vorliegender Petitionen zu treffen. Weiterhin ermöglicht dies dem Petitionsausschuss, die Kenntnisse des Fachausschusses in die Behandlung der Petition einzubeziehen.
Der Finanzausschuss hat die Petition – der Bitte des Petitionsausschusses nachkommend – in seine Beratungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes“ (Bundestagsdrucksachen (BT-Drs.) 21/5688, 21/6024) einbezogen und dem Deutschen Bundestag empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (BT-Drs. 21/6069) verwiesen.
Der Finanzausschuss teilte in seiner Stellungnahme außerdem mit, dass dem Anliegen der Petition durch das Gesetz nicht entsprochen wird.
Der Petitionsausschuss weist weiter darauf hin, dass der 21. Deutsche Bundestag in seiner 80. Sitzung am 21. Mai 2026 den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (BT-Drs. 21/6069) angenommen hat.
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung –dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.
Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:
Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Erhöhung der Luftverkehrsteuer zum 1. Mai 2024 durch das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 das Ziel verfolgte, die Mindereinnahmen aus der nichtvorhandenen Kerosinbesteuerung für gewerbliche Inlandsflüge haushalterisch zu kompensieren (Ziel: ca. 580 Mio. Euro jährlich gemäß Subventionsbericht der Bundesregierung). Die vor dem 1. Mai 2024 geltenden Steuersätze wurden mit den aus umwelt- und klimapolitischen Gründen erfolgten

Änderungen des Luftverkehrsteuergesetzes (LuftVStG) zum April 2020 im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 auf die damalige Höhe heraufgesetzt.
Das BMF führt in der dem Ausschuss vorliegenden Stellungnahme aus, dass der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 14. November 2025, die Luftverkehrsteuer zum 1. Juli 2026 auf das Niveau vor der Erhöhung zum Mai 2024 zu senken und die dafür erforderlichen finanziellen Spielräume im bestehenden Einzelplan 12 zu erwirtschaften, somit eine wirtschaftspolitische Maßnahme darstelle, die die Zukunftsfähigkeit Deutschlands als Wirtschafts- und Technologiestandort sichern soll. Der deutsche Luftverkehrsstandort solle durch den Abbau internationaler Wettbewerbsnachteile gestärkt und Arbeitsplätze in der Branche gesichert werden. Der Petitionsausschuss befürwortet diese Entscheidung zugunsten des Luftverkehrsstandorts Deutschland.
Dementsprechend sieht das vom Deutschen Bundestag zwischenzeitlich beschlossene Zweite Gesetz zur Senkung der Luftverkehrsteuer die Absenkung der gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze zum 1. Juli 2026 auf das Niveau der gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze vor dem 1. Mai 2024 vor.
Ausdrücklich weist der Ausschuss weiter darauf hin, dass die Senkung der Luftverkehrsteuer nicht die Rücknahme der Maßnahme des Klimaschutzprogrammes 2030 bedeutet.
Zutreffend betont das BMF, dass der Schutz des Klimas eine zentrale Herausforderung unserer Zeit sei, die es gleichzeitig zu beachten gelte. Die Bundesregierung bekenne sich zu den Pariser Klimazielen und verfolge einen klaren Auftrag aus dem Klimaschutzgesetz und dem Koalitionsvertrag, Deutschland bis 2045 klimaneutral zu machen. Ein wichtiger Treiber zur Erreichung dieser Ziele ist das neue gemeinsame Klimaschutzprogramm 2026 der Bundesregierung mit insgesamt 90 Maßnahmen, das strategische Weichenstellungen zur Erreichung der Klimaneutralität vornimmt (abrufbar unter: https://www.bundesumweltministerium.de/download/klimaschutzprogramm-ksp-2026). Der Petitionsausschuss begrüßt dies ausdrücklich.
Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.